# Benutzungssatzung
# für den Vereinsstadl

**Stand: 01.03.2023**

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, mit Beschluss folgende Benutzungssatzung zur Nutzung des Vereinsstadl.

## § 1
## Allgemeines

(1) Der Vereinsstadl mit der Anschrift Keltenring 6, 82041 Oberhaching ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberhaching.

## § 2
## Zweck

(1) Der Vereinsstadl dient insbesondere der Förderung der ortsansässigen Vereine und Vereinigungen um diesen die Lagerung von vereinseigenen Gegenständen vereinfacht zu ermöglichen.

## § 3
## Benutzerkreis

(1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung kann jeder örtliche Verein oder jede örtliche Vereinigung, der/ die die Zuschussvoraussetzungen der Gemeinde Oberhaching erfüllt, den Vereinsstadl nutzen.
(2) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
(3) Eine Untervermietung des Vereinsstadl durch die Nutzer ist untersagt.

## § 4
## Miete

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt pauschal 50,00 € jährlich und wird zum 15.03. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Vereinsstadls.

## § 5
## Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung des Vereinsstadls gilt die Benutzungsordnung. Den Weisungen des Gebäudemanagements der Gemeinde ist Folge zu leisten.
(2) Jeder Nutzer des Vereinsstadls hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder dessen Benutzung des Vereinsstadl beeinträchtigt wird.
(3) Die Beseitigung von Abfall oder nicht mehr benötigten Gegenständen hat durch den jeweiligen Nutzer selbst zu erfolgen.
(4) Der Aufenthalt von Tieren im Vereinsstadl ist untersagt.
(5) Der Vereinsstadl inkl. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist durch jeden Nutzer in Eigenverantwortung schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung oder groben Verschmutzungen ist vom Verursacher Kostenersatz zu leisten.

## § 6
## Haftung

(1) Für eingestellte Gegenstände sowie für abhanden gekommene Gegenstände und den Verlust von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Für den Vereinsstadl besteht die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudebrandversicherung. Die eingelagerten Gegenstände sind nicht versichert. Gegebenenfalls hat der Nutzer selbst seine Gegenstände zu versichern.
(2) Fundgegenstände sind bei der Gemeinde Oberhaching abzugeben.

## § 7
## Nutzungsaufnahme/ Nutzungsende

(1) Zur Aufnahme der Nutzung findet ein gemeinsames Treffen zwischen dem Nutzer sowie dem Gebäudemanagement statt (Übergabetermin).
(2) Die Übergabe der Identträger sowie die Platz- bzw. Stauraumvergabe erfolgt bei o.g. Treffen und wird zum Akt protokolliert.
(3) Bei Nutzungsende sind die genutzten Flächen geräumt und sauber zurückzugeben. Die Identträger sind ebenfalls zurückzugeben.

## § 8
## Zutritt/ Identträger

(1) Der Vereinsstadl ist mit einer digitalen Schließanlage ausgerüstet. Die Zutrittsrechte werden nutzungsbezogen auf die einzelnen Nutzer festgelegt. Ein Identträger ist ein elektronischer Schlüssel, welche auf eine Person personalisiert ist.
(2) Es werden pro Verein maximal 3 Identträger ausgehändigt.
(3) Bei Verlust eines Identträgers ist unverzüglich das Sachgebiet IT oder Gebäudemanagement zu unterrichten. Dieses wird eine entsprechende Sperrung der Identträger veranlassen.
(4) Die bei Verlust anfallenden Kosten für eine Neuanschaffung eines Identträgers sind durch den Nutzer zu ersetzen.

## § 9
## Zuwiderhandlung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Nutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können nach einer Einzelfallprüfung durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Oberhaching von der weiteren Nutzung des Vereinsstadls zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind alle Zugangsberechtigungen (Identträger, Schlüssel etc.) zurückzugeben und die eingelagerten Gegenstände aus dem Vereinsstadl unverzüglich zu entfernen.

## § 10
## In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Oberhaching, den 20.02.2023

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister